

**R.2. Zeitplan für die LandesvertreterInnenversammlung
der LINKEN Sachsen am 13./14. April 2019**

Beschluss der Landesvertreter/innenversammlung der LINKEN. Sachsen am 13./14. April 2019 in Leipzig

1. Samstag, 13. April 2019

(Pausen werden durch die Versammlungsleitung im Tagesverlauf jeweils in Anpassung an die stattfindenden Wahlgänge vorgeschlagen)

- | | |
|-----------|-------------------------------------------------------------------------------------|
| 10:00 Uhr | Eröffnung der LandesvertreterInnenversammlung |
| 10:20 Uhr | Konstituierung und Beschlussfassung über die Wahl- und Geschäftsordnung |
| 11:20 Uhr | Wahl des Listenplatzes 1 |
| 11:40 Uhr | Vorstellung des Listenvorschlages zur Landesliste |
| 12:10 Uhr | Wahl der Blöcke 2-6, 7-12, 13-18, 19-24 und ggf. Stichwahlen |
| 22:00 Uhr | Wahl der Liste zur Sicherung der Mindestquotierung Block 25-30 und ggf. Stichwahlen |
| 23:30 Uhr | Ende des ersten Beratungstages |

Sonntag, 14. April 2019

(Pausen werden durch die Versammlungsleitung im Tagesverlauf jeweils in Anpassung an die stattfindenden Wahlgänge vorgeschlagen)

- | | |
|-----------|----------------------------------------------------------------------------|
| 9:00 Uhr | Eröffnung des zweiten Beratungstages |
| 9:10 Uhr | Wahl der gemischten Liste Block 25-30, des Blocks 31-36 und ggf. Stichwahl |
| 13:30 Uhr | Wahl der Listenplätze 37 - Ende und 38 bis Ende und ggf. Stichwahlen |
| 16:25 Uhr | Schlussabstimmung |
| 16:35 Uhr | Schlussworte |
| 16:45 Uhr | Ende des zweiten Beratungstages |



| | | |
|----------------------------------------------------------|----------|------------------------------------|
| <u>Entscheidung der VertreterInnenversammlung</u> | | |
| angenommen: | X | abgelehnt: |
| Stimmen dafür: | _____ | dagegen: _____ Enthaltungen: _____ |
| Bemerkungen: | _____ | |

f.d.R.

Leipzig, den 13.04.2019

Antrags- & Redaktionskommission: Stefan Hartmann Stefan Hartmann

Schriftführer: Alexander Jahns Alexander Jahns

Sachsen

Wahlausschuss tagt unter Polizeischutz

Der Landeswahlausschuss Sachsens hatte einen Großteil der Landtagswahlkandidatenliste der AfD für ungültig erklärt. Daraufhin erhielt die Landeswahlleiterin Drohungen.

8. Juli 2019, 22:15 Uhr / Quelle: ZEIT Online, dpa, sho / 176 Kommentare



Wahlunterlagen verschiedener Parteien auf dem Tisch des Wahlausschusses Sachsen © Daniel Schäfer/dpa

In Sachsen stehen öffentliche Sitzungen des Wahlausschusses für die Landtagswahl demnächst unter Polizeischutz. Damit reagiert die Behörden auf Drohungen, die die Landeswahlleiterin nach der Entscheidung des Ausschusses zur AfD [<https://www.zeit.de/politik/deutschland/2019-07/sachsen-afd-wahlliste-wahlausschuss-landtagswahl-mandate>] erhalten habe, wie Landespolizeipräsident Horst Kretzschmar sagte. Die Gefährdung einzelner Personen werde geprüft.

Das Gremium hatte am vergangenen Freitag formale Mängel bei der Aufstellung der Landesliste der AfD [<https://www.zeit.de/thema/alternative-fuer-deutschland>] festgestellt und daraufhin einen Großteil der Liste für ungültig erklärt. Demnach darf die AfD Sachsen bei den Landtagswahlen [<https://www.zeit.de/politik/deutschland/2019-06/afd-sachsen-wahlprogramm-landtagswahl-fremdenfeindlichkeit>]

3

Nach Entscheidung gegen AfD-Liste: Drohungen gegen Landeswahlausschuss

Seit Freitag sind mehrere Drohungen gegen den Landeswahlausschuss in Sachsen eingegangen. Die Polizei überprüft derzeit die Lage. Anlass für die Hasspostings und Drohschreiben war eine Entscheidung, die Teile der Landesliste der AfD von der anstehenden Wahl ausschließt.

Thomas Weiß, Sarah Pfahler, Carolin Schreck, Landeswahlleiterin, und Robert Kluge, stellvertretender Landeswahlleiter (von links) - der Landeswahlausschuss in Sachsen wird. (Bild: Claus Brodtkorb/Ansa) Quelle: Daniel Schäfer/dpa

Dresden. Nach der Entscheidung des Landeswahlausschusses, mit welcher AfD-Liste zur Landtagswahl anzutreten, gibt es nun offenbar Drohungen gegen das Gremium. Landespolizeipräsident Horst Kretzschmar bestätigte in Dresden, dass es Drohungen gegen den Wahlausschuss und dessen Vorsitzende gebe. „Sie hat auch Hass-Postings erfahren“, so der Landespolizeipräsident. Die Mitarbeiter seien beunruhigt. Man nehme deshalb gegenwärtig eine Lagebeurteilung vor und werde dann Handlungsempfehlungen aussprechen. Öffentliche Sitzungen des Gremiums würden künftig unter Polizeischutz stattfinden, so Kretzschmar.

Das Gremium hatte am vergangenen Freitag die Landesliste der Partei wegen formaler Mängel bei der Aufstellung zum Großteil für ungültig erklärt. Sie kann zur Landtagswahl am 1. September nur mit 18 statt 61 Kandidaten antreten. „Es gibt in unseren Postfächern die eine oder andere Kommentierung des Geschehens, positiv und negativ“, sagte Landeswahlleiterin Carolin Schreck. Es seien alle Facetten dabei.

Henning Homann, Generalsekretär der SPD Sachsen, reagierte empört: „Die Reaktionen der AfD auf die Entscheidung des Landeswahlausschusses haben nicht nur neue Verschwörungstheorien und Scharfmacher auf den Plan gerufen. Jetzt ist der Landeswahlausschuss Zielscheibe von Hass und Gewaltandrohungen.“ Die Drohungen gegen den Landeswahlausschuss müssten umgehend und mit aller Konsequenz verfolgt werden. „Ich fordere die AfD-Landesspitze auf, ihren Fehler einzugestehen und damit zur Sicherheit der Mitglieder des Landeswahlausschusses beizutragen“, so Homann.

Dritte Beschlussempfehlung des Wahlprüfungsausschusses

zu 44 gegen die Gültigkeit der Wahl zum 16. Deutschen Bundestag eingegangenen Wahleinsprüchen

A. Problem

Gemäß Artikel 41 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) ist die Wahlprüfung Sache des Deutschen Bundestages. Dieser hat nach den Bestimmungen des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) auf der Grundlage von Beschlussempfehlungen des Wahlprüfungsausschusses über die Einsprüche zur Gültigkeit der Wahl zum 16. Deutschen Bundestag zu entscheiden. Insgesamt sind 195 Wahleinsprüche eingegangen. Über 113 hat der Deutsche Bundestag bereits entsprechend den Beschlussempfehlungen des Wahlprüfungsausschusses (vgl. Bundestagsdrucksachen 16/900 und 16/1800) entschieden. Die jetzt zur Beschlussfassung vorgelegten Entscheidungen behandeln weitere 44 Einsprüche. Beschlussempfehlungen zu den übrigen Einsprüchen werden jeweils nach Abschluss der Beratungen im Wahlprüfungsausschuss vorgelegt.

B. Lösung

- Zurückweisung von 43 Wahleinsprüchen ohne mündliche Verhandlung wegen offensichtlicher Unbegründetheit (§ 6 Abs. 1a Nr. 3 WPrüfG) oder wegen Unzulässigkeit (§ 6 Abs. 1a Nr. 1 und 2 WPrüfG) – vgl. Nummer 1 der Beschlussempfehlung;
- Verfahrenseinstellung bei einem Wahleinspruch wegen Rücknahme des Einspruchs (§ 2 Abs. 6 WPrüfG) – vgl. Nummer 2 der Beschlussempfehlung.

Offensichtlich unbegründet sind Einsprüche,

- a) die einen Sachverhalt vortragen, der einen Fehler bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl nicht erkennen lässt;
- b) die sich auf die Behauptung der Verfassungswidrigkeit von Rechtsvorschriften stützen (nach ständiger Praxis des Deutschen Bundestages in Wahlprüfungsangelegenheiten bleibt die Feststellung einer Verfassungswidrigkeit dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten);
- c) die mangels ausreichender Angabe von Tatsachen nicht erkennen lassen, auf welchen Tatbestand der Einspruch gestützt wird;
- d) die sich auf nachprüfbare Mängel bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl stützen, ohne dass diese Mängel aber einen Einfluss auf die Mandatsverteilung haben können.

Weitere Fälle von unbefugten Stimmabgaben werden vom Einspruchsführer nicht vorgetragen. Er behauptet – von dem geschilderten Fall abgesehen – lediglich, dass diese möglich gewesen seien, etwa weil ausgefüllte Stimmzettel auf Gängen entgegengenommen worden seien. Insoweit gilt das unter 1. zum Wahlgeheimnis Gesagte entsprechend.

3. Soweit der Einspruchsführer rügt, dass die Kreisverbände nicht zu der Vertreterversammlung geladen worden seien, kann seinen Darlegungen kein Wahlfehler entnommen werden. Denn es besteht keine gesetzliche Verpflichtung einer Ladung der Kreisverbände.

Die Frage der Ladung wird in den §§ 21, 27 Abs. 5 BWG nur indirekt angesprochen, nämlich in § 21 Abs. 6 Satz 1 BWG. Dieser schreibt vor, dass die mit dem Wahlvorschlag einzureichende Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl auch Angaben der Form der Einladung enthalten muss. Daraus lässt sich zwar entnehmen, dass einzuladen ist, aber noch nicht, wer einzuladen ist. Ausschlaggebend hierfür ist nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts das Teilnahme-recht an der Versammlung. So hat es im Hinblick auf Mitgliederversammlungen, bei denen Wahlkandidaten aufgestellt oder Delegierte zu entsprechenden Vertreterversammlungen gewählt werden sollen, ausgeführt, dass regelmäßig alle im betreffenden Wahlkreis mit Erstwohnsitz gemeldeten Parteiangehörigen einzuladen seien. Denn das seien diejenigen Parteiangehörigen, die im Wahlkreis wahlberechtigt und damit gemäß § 21 Abs. 1 Satz 2 BWG zur Teilnahme an der Versammlung berechtigt seien (vgl. BVerfGE 89, 243 [255 ff.]). Übertragen auf eine Vertreterversammlung bedeutet dies, dass alle zu dieser Versammlung gewählten Delegierten zu laden sind. Denn dies sind gemäß § 21 Abs. 1 Satz 3 und 4 BWG die „Teilnahmeberechtigten“ (BVerfGE 89, 243 [254]), nicht hingegen die Kreisverbände.

Etwas anderes ergibt sich entgegen der Auffassung des Einspruchsführers auch nicht aus § 15 Abs. 3 PartG, nach dessen Satz 2 in den Versammlungen höherer Gebietsverbände mindestens den Vertretern der Gebietsverbände der beiden nächstniedrigsten Stufen ein Antragsrecht einzuräumen ist. Zum einen gelten die Vorschriften des zweiten Abschnitts des Parteigesetzes, zu denen auch § 15 PartG gehört, ohnehin nicht für die Mitglieder- oder Vertreterversammlungen im Sinne des § 21 und des § 27 Abs. 5 BWG (vgl. Schreiber a. a. O., § 21 Rn. 13). Zum anderen knüpft das Bundesverfassungsgericht, wie dargelegt, die Ladungspflicht gerade nicht an das Recht, mit eigenen Vorschlägen hervortreten, sondern an das Recht, an der Versammlung teilzunehmen.

4. Auch soweit der Einspruchsführer unter Berufung auf einen Zeitungsartikel vermutet, dass in dem gemeinsamen Vorschlag aller Bezirksverbände und Arbeitsgemeinschaften eine „Absprache“ im Bezirksverband München zum Nachteil eines bestimmten Kandidaten nicht „umgesetzt“ worden sei, kann dem nicht die Darlegung eines Wahlfehlers entnommen werden. Denn die Ausübung des Rechtes – sowohl der Versammlungsteilnehmer als auch der Parteigremien –, der Versammlung zur Wahl der Parteibewerber Wahlvorschläge zu unterbreiten, kann grundsätzlich durch „Absprachen“ oder „Zusagen“ nicht in wahlprüfungsrechtlich relevanter Weise rechtlich verbindlich präjudiziert werden.

Die Behauptung des Einspruchsführers, das in der Praxis der CSU zur Anwendung kommende Verfahren bei der Aufstel-

lung von Wahlvorschlägen gleiche insgesamt einem „closed shop“ und stehe damit im Widerspruch zu Grundsätzen der innerparteilichen Demokratie, ist zu vage und nicht hinreichend durch die Angabe konkreter, der Überprüfung zugänglicher Tatsachen substantiiert, um ihr im Wahlprüfungsverfahren nachgehen zu können. Soweit der Einspruchsführer damit den Umstand, dass Parteigremien der Versammlung zur Aufstellung der Parteibewerber eigene Wahlvorschläge unterbreiten, als solchen kritisiert, ist im Übrigen darauf hinzuweisen, dass dies einer demokratischen Wahl nicht entgegensteht (vgl. BVerfGE 89, 243 [263 f.]; Schreiber a. a. O., § 21 Rn. 2). Die Wahrung demokratischer Grundsätze wird dadurch sichergestellt, dass jeder stimmberechtigte Versammlungsteilnehmer eigene Vorschläge machen kann (§ 21 Abs. 1 Satz 2 BWG) und jedem Bewerber ausreichend Gelegenheit zu geben ist, sich und sein Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen (§ 21 Abs. 1 Satz 3 BWG; vgl. auch BVerfGE 89, 243 [259 f.]).

5. Kein Wahlfehler lag ferner darin, dass zunächst über die ersten 32 Listenplätze nacheinander einzeln abgestimmt wurde und sodann über die Plätze 33 bis 61 durch Sammelabstimmung.

Bereits aus der Anlage 23 zu § 39 Abs. 4 Nr. 3 BWO ergibt sich, dass weder die Einzelabstimmung noch die Kombination von Einzelabstimmung und Sammelabstimmung rechtlich bedenklich ist. Denn nach dem in dieser Anlage enthaltenen Muster der Niederschrift über die Versammlung zur Aufstellung der Bewerber über die Landesliste ist unter anderem anzugeben, über welche Bewerber einzeln und über welche gemeinsam abgestimmt worden ist. Damit werden sowohl die Einzelabstimmung als auch die Kombination von Einzel- und Sammelabstimmung als Möglichkeiten der Wahl der Bewerber und der Festlegung ihrer Reihenfolge anerkannt (vgl. auch Schreiber a. a. O., § 27 Rn. 17).

Abgesehen davon vermögen die vom Einspruchsführer vorgetragene Bedenken aber auch in der Sache nicht zu überzeugen. Keineswegs wird bei der Einzelabstimmung der Einfluss der Wähler auf die Reihenfolge der Listenbewerber zurückgedrängt. Dieser wird vielmehr dadurch gewahrt, dass jeder stimmberechtigte Versammlungsteilnehmer gemäß § 21 Abs. 3 Satz 2 BWG für jeden Listenplatz einen eigenen Wahlvorschlag unterbreiten kann und jedem Bewerber gemäß § 21 Abs. 3 Satz 3 BWG Gelegenheit zu geben ist, sich und sein Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Dadurch ist es auch unbedenklich, dass – was der Einspruchsführer moniert – es vorkommen kann, dass ein weiter hinten Platziertes mehr Stimmen bekommen kann, als ein weiter vorne Platziertes. Denn jedem Versammlungsteilnehmer hätte es frei gestanden, den weiter hinten Platzierten für einen weiter vorn stehenden Listenplatz vorzuschlagen.

Aus dem Gesagten ergibt sich schließlich auch, dass keineswegs zunächst darüber hätte abgestimmt werden müssen, auf welche Listenplätze sich die auf dem gemeinsamen Wahlvorschlag der Bezirksverbände und Arbeitsgemeinschaften nach Nummer 29 aufgeführten, nicht mit einer Nummer versehenen Namen bezogen. Jeder Versammlungsteilnehmer hätte einen der dort genannten Bewerber bei der Einzelabstimmung über einen weiter vorn stehenden Listenplatz ohne weiteres vorschlagen und damit eine Abstimmung über

Vierte Beschlussempfehlung und Bericht des Wahlprüfungsausschusses

**zu 43 Einsprüchen gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag
am 27. September 2009**

A. Problem

Gemäß Artikel 41 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) ist die Wahlprüfung Sache des Deutschen Bundestages. Dieser hat nach den Bestimmungen des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) auf der Grundlage von Beschlussempfehlungen des Wahlprüfungsausschusses über die Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag zu entscheiden.

Insgesamt sind 163 Wahleinsprüche eingegangen. 120 Wahlprüfungsverfahren hat der Deutsche Bundestag bereits abgeschlossen (vgl. Bundestagsdrucksachen 17/2250, 17/3100 und 17/4600). Die jetzt zur Beschlussfassung vorgelegten Entscheidungen betreffen die letzten 43 Einsprüche.

B. Lösung

- Zurückweisung von 43 Wahleinsprüchen.
- Bitte an die Bundesregierung um Prüfung bestimmter Wahlvorschriften bzw. Verfahrensweisen – vgl. Nummer 2 der Beschlussempfehlung.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Keine.

und jedem Bewerber gemäß § 27 Absatz 5 in Verbindung mit § 21 Absatz 3 Satz 3 BWG Gelegenheit zu geben sei, sich und sein Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Dadurch sei es auch unbedenklich, dass es vorkommen könne, dass ein weiter hinten Platziertes mehr Stimmen erhalten habe, als ein weiter vorne Platziertes. Denn jedem Versammlungsteilnehmer hätte es frei gestanden, den weiter hinten Platzierten für einen weiter vorne stehenden Listenplatz vorzuschlagen. Solange jeder Versammlungsteilnehmer einen der weiter hinten benannten Bewerber bei der Einzelabstimmung über einen weiter vorn stehenden Listenplatz oder umgekehrt ohne weiteres vorschlagen und damit eine Abstimmung über die Reihenfolge erzwingen könne, sei die Reihenfolge durch die Abfolge des Aufrufens der Wahlvorschläge durch den Wahlvorstand nicht unabänderlich vorgegeben und damit der Kernbestand einer demokratischen Wahl sichergestellt. Allein die Kenntnis der Platzierung der einzelnen Bewerber bei einer Einzelwahl verstoße auch nicht gegen den Grundsatz der geheimen Wahl, solange der Wahlvorgang als solcher geheim durchgeführt werde.

Die Stellungnahme ist dem Einspruchsführer bekannt gegeben worden. Er hat sich hierzu geäußert und die Stellungnahme zurückgewiesen. Er führt aus, § 27 Absatz 5 BWG bestimme, „dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber in der Landesliste in geheimer Wahl erfolgt ist“. Diese Vorschrift sei zwingendes Recht, das durch die Satzung der Parteien nicht abbedungen werden könne. Denn die Reihung auf der Landesliste sei die Grundlage dafür, wer in den Bundestag einziehe und wer nicht. Dies verkenne der Bundeswahlleiter. Er gehe fälschlich davon aus, dass es den politischen Parteien freistehe, vom Wortlaut des Gesetzes abzuweichen. Nehme man die Vorschrift des § 27 Absatz 5 BWG ernst, dürfe eine Satzung kein Verfahren errichten, in der die Festlegung der Reihenfolge nicht in geheimer Wahl erfolge. Bei der Einzelabstimmung sei das jedoch der Fall. Bei dem jeweiligen Listenplatz werde zwar über die Person des Bewerbers geheim abgestimmt, nicht aber über die Reihenfolge auf der Liste. Sie werde mit der Einzelabstimmung über den jeweils aufgerufenen Listenplatz außerhalb des Wahlheimnisses vorgegeben und sei schon deshalb nicht das Endergebnis einer geheimen Wahlentscheidung der gesamten Vertreterversammlung. Am Fehlen der geheimen Wahl ändere sich auch dadurch nichts, dass für den außerhalb des Wahlheimnisses zur Besetzung aufgerufenen Listenplatz mehrere Bewerber vorgeschlagen werden könnten. Denn das Bundeswahlgesetz wolle verhindern, dass der Bewerber zu erkennen geben müsse, für welchen Listenplatz er kandidiere. Darüber solle im Schutz des Wahlheimnisses nach den Grundsätzen der Verhältniswahl allein von den Mitgliedern der Vertreterversammlung entschieden werden. Das Vorschlagsrecht dürfe die geheime Festlegung der Reihenfolge deshalb nicht einschränkend präjudizieren. Insbesondere dürfe niemand ohne Rücksicht auf die auf ihn entfallenen Ja-Stimmen als Listenführer an die Spitze einer Landesliste gesetzt werden. Wer in der Sammelabstimmung mehr Stimmen erhalte, bekomme ohne Ansehung der Person den besseren Platz in der Reihenfolge.

Es sei lebensfremd, wenn der Bundeswahlleiter behauptete, es könnten immer alle Bewerber für alle Listenplätze vorgeschlagen werden, weil es niemand wage, das „Establishment“ der Partei offen herauszufordern. Bei der geheimen Sammelabstimmung gebe es das nicht. Außerdem stelle der

Bundeswahlleiter ein Grundprinzip der Demokratie in Frage, wenn er es für unbedenklich halte, dass ein weiter hinten Platziertes mehr Stimmen erhalte als ein weiter vorne Platziertes.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags des Einspruchsführers sowie zwei von ihm publizierten und dem Bundestag übersandten Aufsätzen wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, aber unbegründet.

Es liegt kein Verstoß gegen wahlrechtliche Vorschriften darin, bei der Aufstellung einer Landesliste nacheinander einzeln über Listenplätze abzustimmen.

Denn weder das Bundeswahlgesetz noch die Bundeswahlordnung enthalten nähere Regelungen zum Abstimmungsverfahren bei der Aufstellung von Landeslisten. Insbesondere ist keineswegs, wie der Einspruchsführer offenbar annimmt, ein Sammelwahlverfahren vorgeschrieben. Es findet sich lediglich in § 27 Absatz 5 BWG und § 39 Absatz 4 Nummer 3 BWO der Hinweis, dass die mit dem Wahlvorschlag einzureichende Niederschrift über die Aufstellungsversammlung eine Versicherung an Eides statt zu enthalten hat, die sich auch darauf erstrecken muss, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber in der Landesliste in geheimer Abstimmung erfolgt ist.

Diese Vorschrift wurde mit dem Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 24. Juni 1975 (BGBl. I S. 1593) in das BWG eingefügt, wobei zugleich die Regelung, dass bei Fehlen einer erkennbaren Reihenfolge die alphabetische Reihenfolge der Familiennamen und bei gleichen Familiennamen die der Rufnamen gilt (vgl. § 28 Absatz 3 BWG alte Fassung), gestrichen wurde. Wie sich aus der Gesetzesbegründung ergibt, war Ziel dieser Änderung, dass auch die Angabe der Bewerberreihenfolge von einem Parteiversammlungsbeschluss getragen wird, da die Reihenfolge der Bewerber darüber entscheidet, wer in das Parlament gewählt wird (vgl. Bundestagsdrucksache 7/2873, S. 40). Eine konkrete Regelung des Abstimmungsverfahrens im Sinne einer Sammelwahl wurde damit vom Gesetzgeber hingegen offensichtlich nicht bezweckt.

Vielmehr sieht § 21 Absatz 5 BWG, der gemäß § 27 Absatz 5 BWG auch für die Listenwahl gilt, explizit vor, dass die Parteien das Nähere über das Verfahren für die Wahl der Bewerber durch ihre Satzungen regeln.

Dabei ergibt sich aus der Anlage 23 zu § 39 Absatz 4 Nummer 3 BWO ausdrücklich, dass sowohl Einzelabstimmungen als auch Sammelabstimmungen wahlrechtlich zulässig sind. Denn nach dem in dieser Anlage enthaltenen Muster der Niederschrift über die Versammlung zur Aufstellung der Bewerber für die Landesliste ist unter anderem anzugeben, über welche Bewerber einzeln und über welche gemeinsam abgestimmt worden ist. Damit werden sowohl die Einzelabstimmung als auch die Sammelabstimmung oder eine Kombination von beidem als Möglichkeiten der Wahl der Bewerber und der Festlegung ihrer Reihenfolge anerkannt (vgl. Bundestagsdrucksache 16/3600, Anlage 5; Schreiber, Kommentar zum Bundeswahlgesetz, 8. Auflage, 2009, § 27 Rn. 21).

Anlage 15
(zu § 35 Absatz 3 Nummer 3)

Felder bitte ausfüllen oder ☐ ankreuzen
Alle Angaben in Maschinen- oder Druckschrift

**Niederschrift
Über die Mitglieder-/Vertreterversammlung¹
zur Aufstellung der Bewerber für die Landesliste**

der _____
(Name der Partei und ihre Kurzbezeichnung)

zur Wahl zum ____ Sächsischen Landtag

_____ (einberufende Stelle der Partei)

hatte am _____ durch _____
(Form der Einladung)

- eine Mitgliederversammlung der Partei im Freistaat Sachsen
(Mitgliederversammlung zur Wahl der Bewerber für eine Landesliste ist eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Freistaat Sachsen zum Sächsischen Landtag wahlberechtigten Mitglieder)
- die Mitglieder der besonderen Vertreterversammlung
(Besondere Vertreterversammlung ist eine Versammlung von Vertretern die nach § 27 Absatz 5 in Verbindung mit § 21 Absatz 1 Satz 3 des Sächsischen Wahlgesetzes im Freistaat Sachsen für die Aufstellung der Bewerber gewählt worden sind)
- die Mitglieder der allgemeinen Vertreterversammlung
(Allgemeine Vertreterversammlung ist eine nach der Satzung der Partei allgemein für bevorstehende Wahlen nach § 27 Absatz 5 in Verbindung mit § 21 Absatz 1 Satz 4 des Sächsischen Wahlgesetzes gewählte Versammlung)

auf den _____, _____ Uhr,

nach _____
(Anschrift des Versammlungsraumes mit Straße, Postleitzahl und Ort)

- zur Aufstellung einer Landesliste
 zur Änderung einer Landesliste
einberufen.

Erschienen waren _____ stimmberechtigte Mitglieder/Vertreter.^{1 2}
(Zahl)

Die Versammlung wurde geleitet von: _____
(Vor- und Familienname)

Die Versammlung bestellte zum Schriftführer: _____
(Vor- und Familienname)

Der Versammlungsleiter stellte fest,

1. dass die Vertreter in Mitgliederversammlungen der Partei im Land in der Zeit vom _____ bis _____
 für die besondere Vertreterversammlung
 für die allgemeine Vertreterversammlung
gewählt worden sind;³
2. dass die Stimmberechtigung aller Erschienenen, die Anspruch auf Stimmabgabe erhoben haben, festgestellt worden ist
 dass auf seine ausdrückliche Frage von keinem Versammlungsteilnehmer die Mitgliedschaft, die Vollmacht und das Wahlrecht eines Teilnehmers, der Anspruch auf Stimmberechtigung erhoben hat, angezweifelt wird;
3. dass nach der Satzung der Partei
 dass nach den allgemein für Wahlen der Partei geltenden Bestimmungen
 dass nach dem von der Versammlung gefassten Beschluss

als Bewerber gewählt ist, wer⁴ _____

- 4 dass mit verdeckten Stimmzetteln geheim abzustimmen ist und dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer auf dem Stimmzettel unbeobachtet den/die Namen des/der von ihm bevorzugten Bewerber(s) und die Reihenfolge zu vermerken hat.
- 5 dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war.
- 6 dass die Bewerber Gelegenheit hatten, sich und ihr Programm in angemessener Zeit vorzustellen

Die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge wurden in der Weise durchgeführt, dass über die Bewerber

- 1 Nr. _____ einzeln
- 2 Nr. _____ gemeinsam

mit verdeckten Stimmzetteln abgestimmt worden ist. Für die Abstimmung wurden einheitliche Stimmzettel verwendet. Jeder anwesende stimmberechtigte Teilnehmer erhielt einen Stimmzettel. Die Abstimmungsteilnehmer vermerkten den/die Namen des/der von ihnen gewünschten Bewerber(s) auf dem Stimmzettel und gaben diesen verdeckt ab.

Nach Schluss der Stimmabgabe wurden die Stimmen ausgezählt, die gewählten Bewerber ermittelt und das Wahlergebnis bekannt gegeben.

Die Wahl ergab, dass für die Landesliste folgende Bewerber in der nachstehenden Reihenfolge aufgestellt sind⁵

| Lfd. Nr. | Familienname Vorname | Beruf oder Stand | Geburtsdatum Geburtsort | Anschrift (Hauptwohnung) - Straße, Hausnummer - Postleitzahl, Ort |
|----------|-------------------------|---------------------|----------------------------|-------------------------------------------------------------------------|
| 1 | | | | |
| | | | | |
| 2 | | | | |
| | | | | |

usw

Einwendungen gegen das Wahlergebnis wurden

- nicht erhoben
- erhoben, aber von der Versammlung zurückgewiesen. Über die Einzelheiten wurden erläuternde Niederschriften gefertigt, die als Anlage(n) Nr. ____ bis Nr. ____ beigefügt sind.

Die Versammlung beauftragte _____

(Familiennamen und Vornamen von 2 Teilnehmern)

neben dem Leiter die Versicherung an Eides statt darüber abzugeben, dass die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge auf der Landesliste in geheimer Wahl erfolgt ist, jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihr Programm der Versammlung vorzustellen.

_____, den _____

Der Leiter der Versammlung

Der Schriftführer

(Vor- und Familienname in Maschinen- oder Druckschrift und
eigenhändige Unterschrift)

(Vor- und Familienname in Maschinen- oder Druckschrift und
eigenhändige Unterschrift)

¹ Nichtzutreffendes streichen

² Es empfiehlt sich, eine Anwesenheitsliste zu führen, aus der Vor- und Familiennamen und Anschriften der Teilnehmer hervorgehen

³ Nur auszufüllen, wenn es sich um eine Vertreterversammlung handelt

⁴ Wahlverfahren angeben (z. B. einfache, absolute Mehrheit)

⁵ Die Bewerber können unter Verwendung des nachfolgenden Schemas in einer Anlage aufgeführt werden, die fest mit der Niederschrift zu verbinden ist.